Rechtliche Grundlagen

Urheberrecht

Grundsätzlich kann man sagen, dass das Urheberrecht den Schöpfer oder die Schöpferin von Kunstwerken schützt. Kunst kann hierbei alles sein. Das Design von einem Tisch oder sogar ein illegal gespraytes Graffiti kann Urheberrechtlich geschützt sein. Das Urheberrechtsgesetzt schützt ebenfalls die Künstler in der Musik- und Filmbranche, Interpreten und Sendeunternehmen. Jedoch sind Ideen, Konzepte und Handlungsanweisungen nicht Urheberrechtlich geschützt. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Kochrezepte oder Spielregeln nicht geschützt sind. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Erstellung eines Kunstwerks. Es ist unmöglich das eigene Urheberrecht auf Dritte zu übertragen. Für Kunstwerke, welche Urheberrechtlich geschützt sind gibt es kein Register. Wenn man dennoch ein geschütztes Kunstwerk verwenden will, braucht man dafür eine Erlaubnis. Um die Erlaubnis zu bekommen, kann man den Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin fragen, ob man das von ihnen erstellte Kunstwerk brauchen darf. In einigen Fällen ist es erlaubt geschützte Kunstwerke zu benutzen. Ein solcher Fall wäre, wenn man das Kunstwerk nur für sich selber, Verwandte oder enge Freunde verwendet. Auch für den Unterricht in der Schule oder im Betrieb gelten Spezialregelungen. Jedoch gelten diese Spezialregelungen für die meisten Computerprogramme nicht. Hier muss man auch für die Verwendung in der Schule oder im Betrieb den Rechteinhaber um Erlaubnis bitten.

Unterschied zwischen Urheberrecht und Copyright

Das berühmte Copyright stammt aus dem angloamerikanischen Raum. Meistens werden die beiden Wörter Urheberrecht und Copyright als Synonym verwendet. Dies ist jedoch eigentlich nicht korrekt. Beim Copyright geht es nicht um den Urheber eines Werks, sondern um die Reproduktionsrechte eines Werks. Das Bedeutet, dass der Copyright Besitzer nur das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung hat, er hat die Erlaubnis das Werk zu kopieren. Der Urheber kann jeder juristischen Person das Copyright geben. Dabei gehen die Entscheidungs- und Verwertungsrechte des Werks vom Urheber an den Rechteverwerter. Jedoch hat der Urheber immer noch einigen Veto-Rechte. Das Copyright schützt vor allem die Wirtschaftlichen Interessen. Im Gegensatz zum Urheberrecht kann man das Copyright, welches man vom Urheber erhalten hat, an Drittpersonen weiterverkaufen.

Urheberrecht in anderen Ländern

Das Urheberrecht ist von Land zu Land anders geregelt. Es gibt kein einheitliches internationales Urheberrecht. Dennoch haben fast 180 Länder ein Abkommen unterzeichnet, welches einen Mindeststandard für den Schutz der Rechte von Urhebern an ihren Werken überall auf der Welt garantiert. Dieses Abkommen wird von der WIPO verwaltet. Es gibt Pläne, das Urheberrecht zumindest in Europa zu vereinheitlichen. In der USA gibt es das Urheberrecht nicht direkt. Dort regelt man das mithilfe des Copyrights. Bis 1989 war in der USA eine Registrierung nötig um sein Werk zu schützen. Dies ist heute dank des automatischen Schutzes nicht mehr notwendig. In den EU-Ländern ist ein Werk bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. In den Staaten, welche das Abkommen der WIPO unterzeichnet haben gilt dieser Schutz nur für 50 Jahre.

Das Recht am eigenen Bild

Im Zeitalter der Smartphones kann jeder einfach kurz ein Foto von einer anderen Person machen und dies im Internet verbreiten. Doch dies verstösst gegen das Gesetz, wenn man es ohne die Einwilligung der anderen Person macht. Dabei spielt es eine Rolle, ob die Person bewusst Fotografiert wurde oder ob sie zufälligerweise im Hintergrund in einer Menschenmenge zu erkenne ist. Denn wenn die Person nicht bewusst fotografiert wurde, besteht kein Verstoss gegen das Gesetz. Sonst wäre es unmöglich eine Touristenattraktion zu fotografieren, denn dort hat es immer Menschen in der Nähe. Das Recht am eigenen Bild hat man bereits mit etwa 14 Jahren. In anderen Worten, sobald man urteilsfähig ist. Das Bedeutet, dass die Eltern ihre Kinder ab dem 14. Lebensjahr nicht mehr ohne deren Einwilligung fotografieren dürfen. Das Recht am eigenen Bild gilt auch im Betrieb. Dem Arbeitgeber ist es untersagt, auf deren Firmenwebsite ein Foto des Mitarbeiters zu veröffentlichen ohne die Erlaubnis des Mitarbeiters. Ebenso ist es nicht erlaubt, ein Bild, welches man von jemandem erhalten hat, weiter zu verbreiten ohne deren Einwilligung. Eine etwas andere Situation ist es, wenn man zum Beispiel an einer Demo oder dergleichen Teilnimmt. In diesem Moment sucht man ja die Aufmerksamkeit der Bevölkerung. In solchen Fällen ist es erlaubt, wenn Medien Foto oder Filmaufnahmen veröffentlichen auf denen man zu erkenne ist. Die Medien können hier von einer stillschweigenden Zustimmung ausgehen. Das Recht am eigenen Bild ist nicht vererblich. Das bedeutet, wenn man Tod ist und ein Bild von der toten Person veröffentlicht wird, ist es nicht möglich, dass Angehörige eine Klage einreichen. Es sei denn, dass die eigene Persönlichkeit der Angehörigen dadurch verletzt wurde. Dies ist der sogenannte Andenkensschutz.